



Gleichbehandlungsbericht 2021

**der Stadtwerke Münster GmbH
und der Stadtnetze Münster GmbH**

Inhalt

Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH	4
I. Neue Geschäftsführung bei der Stadtnetze Münster GmbH	4
II. Organisation der Stadtwerke Münster GmbH	4
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	5
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	5
Gleichbehandlungsprogramm	5
Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle	5
II. Schulungen	6
III. Überwachungskonzept.....	7
IV. Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum	9
1. Prüfungsschwerpunkte.....	9
1.1. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten	9
1.2. Umgestaltung des Fahrzeugpools	9
1.3. Prüfung Shared-Service-Dienste	14
1.4. Regulierung im Bereich Wasserstoff	15
1.5. Errichtung und Betrieb von Ladesäulen, § 7c EnWG.....	15
1.6. Photovoltaikanlagen auf Betriebsmitteln der Stadtnetze Münster	16
2. Geschäftsprozessanalyse	16
2.1. Anpassung der Erlösbergrenze	16
2.2. Netznutzungsentgelte Strom	16
2.3. Digitalisierung der Energiewende & grundzuständiger Messstellenbetrieb	17
2.4. Lieferantenrahmenvertrag Strom.....	17
2.5. Lieferantenrahmenvertrag Gas KoV XI.....	17
2.6. Prüfung der Zuordnung von diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben in der Netzgesellschaft.....	17
2.7. Marktraumumstellung.....	18
2.8. Kaskadenabschaltung und Einspeisemanagement/Redispatch 2.0.....	19
V. Sanktionen	20
VI. Ausblick.....	20
Anlagen	21

Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach sind die Stadtwerke Münster GmbH und die Stadtnetze Münster GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und stellt die geplanten, abgeschlossenen sowie in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH dar.

Der Bericht wird vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten Christoph Becker. Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten wie folgt:

Christoph Becker, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster

Tel.: 0251.694.2514
Fax: 0251.694.2513
E-Mail: c.becker@stadtwerke-muenster.de

Im Internet wurde der Bericht veröffentlicht auf den Seiten der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH.

1. <http://www.stadtwerke-muenster.de/>
2. <http://www.stadtnetze-muenster.de/>

Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH

Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts bilden das in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Konzept sowie die Aufbauorganisation gemäß der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Organigramme.

I. Neue Geschäftsführung bei der Stadtnetze Münster GmbH

Der seit Oktober 2020 tätige, bisherige Geschäftsführer der Stadtnetze Münster, Herr Mathias Kümper, wurde zum 01.10.2021 durch eine neue Geschäftsführung abgelöst. Neue Geschäftsführer sind seitdem Herr Franz Süberkrüb sowie Frau Alexandra Rösing. Herr Süberkrüb verantwortet den Bereich „Netzwirtschaft“ und ist Vorsitzender der Geschäftsführung. Frau Rösing verantwortet den Bereich „Netztechnik“. Herr Kümper steht seit der Ablösung durch die neue Geschäftsführung wieder als Abteilungsleiter der Abteilung „Bau + technischer Service“ vor.

Die neue Geschäftsführung der Stadtnetze Münster nahm ihren Tätigkeitsbeginn auch zum Anlass, die interne Abteilungs- und Aufgabenstruktur zu überarbeiten und weiterhin an die neue Größe der Gesellschaft anzupassen. Die – teilweise neu strukturierten - Abteilungen sind entsprechend ihrer Aufgaben (s. **Anlage 1**) mit ausreichend Personal ausgestattet, um diese eigenständig durchzuführen.

II. Organisation der Stadtwerke Münster GmbH

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH blieb im Jahr 2021 unverändert. Herr Sebastian Jurczyk ist seit dem 01.09.2019 Geschäftsführer für den Bereich Energie und gleichzeitig Vorsitzender der Geschäftsführung. Herr Frank Gäfgen ist seit dem 01.10.2019 Geschäftsführer für den Bereich Mobilität. Unter der Führung der aktuellen Geschäftsführung wurde im Berichtsjahr die bereits 2018 durch den vorherigen Geschäftsführer, Herrn Stefan Grützmaker, initiierte grundlegende Reform der Organisation der Stadtwerke Münster wie in **Anlage 2** erkenntlich gestaltet.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Im Rahmen dieses Berichts stellen die Stadtwerke Münster GmbH und die Stadtnetze Münster GmbH dar, wie die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts während des Berichtszeitraums im Unternehmen umgesetzt und im Einzelnen weiter ausgeprägt worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Gleichbehandlungsprogramm

Grundlage für das Gleichbehandlungsmanagement der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH im Berichtszeitraum 2020 ist das Gleichbehandlungsprogramm in der Revision 2 vom 01.03.2019 bzw. in der Revision 3 vom 01.10.2020. Das Programm wurde letztmals 2020 im Zuge der Gründung der großen Netzgesellschaft aktualisiert und umfasst die unternehmensinternen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Über Geschäftsanweisungen wurde es verbindlich gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten für den Netzbetrieb festgelegt. Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH verfügbar.

Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Mit der Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten war im Berichtszeitraum Herr Christoph Becker betraut. Herr Becker ist als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) in der Stabsstelle „Recht, Immobilien, Versicherung, Revision“ tätig.

Durch diese organisatorische Zuordnung der Position innerhalb einer Stabsstelle ist ein unmittelbares, direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung auch nach dem Wechsel in der Position des Gleichbehandlungsbeauftragten weiterhin gewährleistet. Dadurch konnten das Gleichbehandlungsmanagement und entsprechende Analysen und Maßnahmen in Gesprächen mit der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH stets bedarfsorientiert thematisiert werden. Gleiches galt auch für einen diesbezüglichen Austausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Geschäftsführung der Stadtnetze Münster GmbH.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hatte Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich war. Die in § 7a Abs. 5 EnWG geforderte Unabhängigkeit wurde somit in besonderem Maße gewährleistet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hatte den erforderlichen Handlungsspielraum, den er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte und konnte seine für diese Tätigkeit zur Verfügung stehende Arbeitszeit bedarfs- und aufgabengerecht einsetzen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch, per E-Mail sowie – im Rahmen des pandemiebedingt Möglichen - über persönliche Gesprächstermine erreichbar. Dadurch wurde eine anforderungsorientierte, zeitnahe Bearbeitung von Anfragen sichergestellt. Entsprechende Kontaktaufnahmen aus verschiedenen Unternehmensbereichen bestätigen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Positionierung des Gleichbehandlungsbeauftragten als Ansprechpartner und Berater zu Fragen der Entflechtung eindeutig bewusst ist.

Um den dauerhaften Transfer von fachlichen Kenntnissen und Kompetenzen an den Gleichbehandlungsbeauftragten zu gewährleisten, nimmt dieser regelmäßig an Informationsveranstaltungen des BDEW zum Gleichbehandlungsmanagement teil.

II. Schulungen

Schulungen erfolgen flächendeckend mithilfe eines Online-Unterweisungstools. Die Schulungsunterlagen wurden im Berichtszeitraum grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Neben der Durchführung der Schulung erfolgt innerhalb des Tools ebenfalls eine rechtssichere, mitarbeiterscharfe Dokumentation. Das Unterweisungsthema zu den Grundsätzen der Entflechtung und der konkreten Ausgestaltung bei den Stadtwerken Münster sowie der Stadtnetze Münster wird als grundlegende Unterweisung allen Mitarbeitern aus dem Geschäftsbereich Energie und den Shared Services zugewiesen. Die Kontrolle, ob die Unterweisungen entsprechend den Vorgaben von den einzelnen Mitarbeitern durchgeführt wurden, obliegt den jeweiligen Führungskräften. Zudem überprüft der Gleichbehandlungsbeauftragte in regelmäßigen Abständen den Erfüllungsgrad für die beiden Unternehmen. Durch ein integriertes Auswertungstool sind solche Überprüfungen zuverlässig durchzuführen.

Zusätzlich stehen die Schulungsunterlagen sowie diverse weitere Unterlagen zur Entflechtung in einem separaten Bereich im Intranet zur Verfügung. Diese Informationsbereitstellung zur Entflechtung dient als zentrale Nachschlagequelle für Führungskräfte und Mitarbeiter und bietet auch im Dialog zu konkreten Fragestellungen eine gute Grundlage. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ergänzt diesen Bereich bei Vorliegen neuer Leitfäden, etc. und stellt die Aktualität der entsprechenden Unterlagen sicher.

Neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Versorgungssparten wird das Gleichbehandlungsprogramm mit Beginn ihrer Tätigkeit ausgehändigt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Führungskraft, dass neue Mitarbeiter während der Probezeit eine entsprechende Schulung erhalten. Als Hinweis für die Führungskräfte ist dieser Punkt auf einer unternehmensspezifischen Checkliste zur "Einführung neuer Mitarbeiter" aufgeführt.

III. Überwachungskonzept

Ein wesentliches Element zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst. Auch im Berichtsjahr 2021 zeigte sich diesbezüglich wieder, dass die Sensibilisierung der Mitarbeiter in puncto „Diskriminierungsfreiheit bzw. Kultur der Nichtdiskriminierung“ stark im Unternehmen verwurzelt ist.

An den Gleichbehandlungsbeauftragten wurden regelmäßig sehr konkrete Fragestellungen aus der täglichen Praxis herangetragen. Insbesondere die Mitarbeiter der Stadtnetze Münster GmbH sind sich ihrer Rolle in diesem Konzept bewusst und haben ein entsprechendes Verhalten verinnerlicht. Dies gilt besonders seit der Gründung der großen Netzgesellschaft. Auch die neue Geschäftsführung der Stadtnetze Münster legt großen Wert darauf, dass die Mitarbeiter der Stadtnetze Münster die Unbundlingregelungen verinnerlichen und täglich leben.

Die interne Revision der Stadtwerke Münster hat in Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten im Berichtszeitraum 2021 wieder eine Überprüfung der Systemzugriffsberechtigungen bezüglich der informatorischen Entflechtung vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse wurden in einem Bericht festgehalten, welcher sowohl dem

Gleichbehandlungsbeauftragten als auch der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH übermittelt wurde.

Schwerpunkt der Prüfung im Jahr 2021 waren nach wie vor Überprüfungen auf Zugriffsberechtigungen der Mitarbeiter der Stadtwerke Münster aus den Bereichen Vertrieb und Erzeugung auf das SAP IS-U System Netz. Hierdurch sollte fortlaufend sichergestellt werden, dass ein Datenaustausch zwischen der Stadtnetze Münster GmbH und den angesprochenen Bereichen der Stadtwerke Münster GmbH ausgeschlossen ist. Auch 2021 wurde der Prüfungsschwerpunkt also auf diesen Bereich gelegt, da so fortlaufend überprüft werden soll, inwiefern die Ausgründung der großen Netzgesellschaft auch im Bereich des Unbundlings korrekt gelebt wird.

Im Rahmen der Prüfung wurde ein Verstoß gegen die Vorgaben zum Informatorischen Unbundling festgestellt. Dieser konnte jedoch durch eine direkte Maßnahmenumsetzung unverzüglich beseitigt werden.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das IT-Rollen- und Berechtigungskonzept der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH nach wie vor als entflechtungskonform anzusehen ist. Durch den Austausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und dem verantwortlichen IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. -IT-Revisor wird stetig daran gearbeitet, bestehende Prüfprozesse zu verbessern und nach Bedarf an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Um die IT-Sicherheit bei den Stadtwerken Münster und der Stadtnetze Münster weiter zu erhöhen, ist seit 2018 der Bereich „Netzführung“ der Stadtnetze Münster gemäß ISO 27001 „Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS)“ zertifiziert. Diese Zertifizierung besteht fort.

Gesetzliche Änderungen sowie laufende Verfahren, die mit der Ausübung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs in Verbindung stehen, werden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten verfolgt. Er informiert die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH zeitnah über neue Erkenntnisse und Entwicklungen. Mögliche Konsequenzen für das eigene Unternehmen werden gemeinsam beraten und bei konkretem Handlungsbedarf entsprechend umgesetzt. Pra-

xisbeispiele werden zur gezielten Sensibilisierung von Führungskräften und Mitarbeitern genutzt. Gleiches gilt auch für neue Auslegungshinweise und Leitfäden sowie die Verfahren der Beschlusskammern zu Regelungen der Entflechtung.

Die Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Anfragen und Hinweisen traf der Gleichbehandlungsbeauftragte situativ je nach Sachlage und Ereignis. In der Gesamtbetrachtung konnten auch im Berichtsjahr 2021 alle Sachverhalte entflechtungskonform geklärt werden.

IV. Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum

1. Prüfungsschwerpunkte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte legte seine Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr 2021 auf die folgenden Punkte.

1.1. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

Gegenüber dem Berichtsjahr 2020 konnten im Hinblick auf die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten nach der Ausgründung der „großen“ Netzgesellschaft bereits große Fortschritte erzielt werden.

So wurde bekanntlich im Zusammenhang mit der Bildung einer „großen“ Netzgesellschaft wurde zum 21.08.2020 die Firma von münsterNETZ GmbH auf Stadtnetze Münster GmbH geändert. Dieser neue Markenauftritt wurde im September 2020 an alle Geschäftspartner der Stadtnetze Münster kommuniziert. Eine Vielzahl von Vertragsdokumenten auf der Internetseite (www.stadtnetze-muenster.de) mussten im Zuge dessen mit neuem Namen und Logo versehen werden.

Die Umstellung konnte im Berichtsjahr 2021 größtenteils abgeschlossen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Veränderungen in kürzester Zeit angenommen und ebenso verinnerlicht.

1.2. Umgestaltung des Fahrzeugpools

Für die Umgestaltung der **Fahrzeuge**, die von der Stadtwerke Münster auf die Stadtnetze Münster übergegangen sind, wurde unter Einbeziehung des Gleichbehand-

lungsbeauftragten ein Konzept entwickelt, das eine Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten in einem angemessenen, der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Zeitraum erlaubt. Ziel dieses Konzeptes war es, möglichst schnell alle Fahrzeuge von etwaigen Erkennungsmerkmalen der Stadtwerke Münster (z.B. Aufkleber oder Folierungen) zu befreien und diese gegen Erkennungsmerkmale der Stadtwerke Münster auszutauschen. Eine Vielzahl der Fahrzeuge wurden im Berichtsjahr 2021 dabei aktiv zur Umgestaltung zu einem Werkstattaufenthalt einbestellt, während weitere Fahrzeuge im Rahmen notwendiger Wartungen oder Reparaturen umgestaltet worden sind. War eine vollständige Umgestaltung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr darstellbar, wurde das betroffene Fahrzeug von Erkennungsmerkmalen der Stadtwerke Münster im größtmöglich vertretbaren Umfang befreit. Alle betroffenen Fahrzeuge wurden zudem auf die Stadtwerke Münster GmbH umgemeldet und mit einem entsprechend lautenden Kfz-Kennzeichen versehen.

Folgendes **Beispiel 1** zeigt ein Fahrzeug noch im Design der Stadtwerke Münster:



Das Design des vorgenannten Beispiel 1 wird schon seit mehreren Jahren von den Stadtwerken genutzt.

Folgendes **Beispiel 2** zeigt sodann ein Fahrzeug, das entsprechend der obigen Ausführungen umgestaltet worden ist.



An Fahrzeugen mit diesem Design wurde das Logo der Stadtwerke Münster entfernt und durch ein Logo der Stadtnetze Münster ersetzt.

Folgendes **Beispiel 3** zeigt ein Fahrzeug der Stadtwerke Münster, das großflächig mit Erkennungsmerkmalen ausgestattet worden ist:



Auch bei Fahrzeugen in diesem Design wurden die Folierungen in dem Umfang entfernt, der eine Assoziation mit den Stadtwerken Münster erlauben würde und anschließend durch Logo-Folierungen der Stadtnetze Münster ersetzt.

Beispiel 4 zeigt ein entsprechend umgestaltetes Fahrzeug.



Fahrzeuge, die 2019 und 2020 angeschafft worden sind, wurden bereits nicht mehr im Stadtwerke-Design foliert und konnten somit mit wenig Aufwand - wie die **Beispiele 5, 6 und 7** zeigen -, umgestaltet werden:



Die Umstellung des Fahrzeugpools der Stadtnetze Münster wurde fortlaufend durch den Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet und überwacht. Sie konnte im Berichtsjahr 2021 abgeschlossen werden.

1.3. Prüfung Shared-Service-Dienste

Im Berichtsjahr 2021 ebenfalls durch den Gleichbehandlungsbeauftragten geprüft wurden **Shared-Service-Dienste**, die innerhalb des EVU untereinander erbracht werden.

a) Call-Center

Besonderes Augenmerk wurde dabei auf das **Call-Center** der Stadtwerke Münster GmbH, das ebenfalls als Shared-Service-Dienstleister für die Stadtnetze Münster GmbH tätig werden soll, gelegt.

Grund für die genauere Prüfung vor allem des Callcenters war ein Zwischenfall, bei dem durch technische Probleme auf Seiten der Telefonanlage im gesondert aufgestellten Kundendienst der Stadtnetze Münster „übergelaufene“ Anrufe nicht korrekt im Shared-Service-Callcenter als Netzkundenanrufe identifiziert werden konnten.

Dieser technische Fehler konnte nach Bekanntwerden und Prüfung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten unverzüglich abgestellt werden. Zukünftig sollen technische Weiterentwicklung eine eindeutige Identifizierung eingehender Anrufe noch einfacher machen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird dies auch im Berichtsjahr 2022 weiter beobachten und dazu im Gleichbehandlungsbericht 2022 weiter berichten.

b) Personalwechsel zwischen Stadtwerken und Stadtnetzen als standardisierter Prozess; Personalabteilung

In Zusammenarbeit mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten konnte im Berichtsjahr 2021 zudem der Wechselprozess von Mitarbeitern innerhalb des Konzerns weiter standardisiert werden. So konnten Standardprozesse entwickelt werden, die einen unbundlingkonformen Übergang einzelner Mitarbeiter vor allem im Hinblick auf stichtagsbezogene Ab- bzw. Anerkennung von IT-Zugriffsrechten vorsehen. Sofern Mitarbeiter in besonders sensible Bereiche wechseln, werden diese im Rahmen des Wechsels

zudem nochmals gesondert durch den Gleichbehandlungsbeauftragten über Ihre damit einhergehenden Pflichten sowie über die Fortgeltung des Gleichbehandlungsprogramms informiert.

1.4. Regulierung im Bereich Wasserstoff

Der neue Abschnitt 3b des EnWG sowie die §§ 28j bis 28q sowie 43l und 112b und 113a bis 113c sowie 113 Abs. 32 EnWG wurden durch die Stadtwerke und Stadtnetze Münster im Allgemeinen sowie durch den Gleichbehandlungsbeauftragten im Besonderen zur Kenntnis genommen.

Im Berichtsjahr 2021 fanden auf Seiten der Stadtnetze Münster noch keine Aktivitäten im Bereich Wasserstoff statt. Die durch die EnWG-Novelle 2021 eingeführte neue Rechtslage zur Wasserstoffregulierung wurde dennoch unter Hinzuziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten bereits analysiert und wird für zukünftige Aktivitäten berücksichtigt. Vorbereitungen, die Entflechtungsregelungen umsetzen zu können, wurden bereits getroffen.

1.5. Errichtung und Betrieb von Ladesäulen, § 7c EnWG

Die Einführung des § 7c EnWG nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtsjahr 2021 zum Anlass, zu prüfen, in welchem Umfang durch die Stadtnetze Münster öffentlich zugängliche Ladesäulen betrieben werden. Es konnte dahingehend festgestellt werden, dass die Stadtnetze Münster weder Eigentümer von öffentlichen Ladepunkten für Elektromobile sind noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben. Sofern Ladepunkte vorhanden sind, sind diese ausschließlich für die Ladung Stadtnetze-eigener Fahrzeuge vorgesehen; Zugriffsmöglichkeiten für Dritte auf diese gibt es nicht. Von der Übergangsregelung nach § 118 Abs. 34 EnWG muss deshalb voraussichtlich kein Gebrauch gemacht werden.

Der Fall regionalen Marktversagens gem. § 7c Abs. 2 EnWG, der den Stadtnetzen den Betrieb öffentlicher Ladepunkte erlauben würde, konnte nicht festgestellt werden.

1.6. Photovoltaikanlagen auf Betriebsmitteln der Stadtnetze Münster

Im Berichtsjahr 2021 wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten zudem geprüft, inwiefern die Stadtnetze Münster Betreiber von Erzeugungsanlagen ist. Es konnte dabei festgestellt werden, dass die Stadtnetze Münster auf eigenen Betriebsmitteln vor allem PV-Anlagen betreiben. Durch technische Maßnahmen konnte jedoch sichergestellt werden, dass durch diese Erzeugungsanlagen ausschließlich Eigenverbrauch möglich ist; eine Einspeisung in das öffentliche Versorgungsnetz ist ausgeschlossen.

Die Stadtnetze Münster beabsichtigen zudem, Dritten diskriminierungsfrei eigene Dachflächen für den Betrieb von PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen. Ein genaues Konzept dazu wird voraussichtlich im Berichtsjahr 2022 erarbeitet werden.

2. Geschäftsprozessanalyse

2.1. Anpassung der Erlösobergrenze

Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 ARegV und der Kalkulation der Netzentgelte richtete sich die Stadtnetze Münster GmbH nach den von der Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2022 veröffentlichten Hinweisen für Verteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze. Dabei wurde sichergestellt, dass die Netzentgelte diskriminierungsfrei zu den vorgegebenen Stichtagen veröffentlicht wurden. Die Netznutzungsentgelte Strom sind zum 15.10.2021 und die Netznutzungsentgelte Gas gemäß KoV XI zum 10.10.2021 veröffentlicht worden. Im Zeitraum zwischen dem 15.10.2021 und dem 01.01.2022 wurden die Netzentgelte nicht angepasst.

2.2. Netznutzungsentgelte Strom

Der Anteil der Kosten des vorgelagerten Netzbetreibers Westnetz ist weiter angestiegen. Der Grund dafür liegt in der Vereinheitlichung der Netznutzungsentgelte der Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (gemäß NEMoG). Dadurch steigen die Netzentgelte des den Stadtnetzen vorgelagerten ÜNB Amprion und damit auch der Westnetz weiter an.

Durch einen weiteren Netzanschlusspunkt an das 110-kV-Hochspannungsnetz der Westnetz im Umspannwerk Münster-Hiltrup ist die Planungssicherheit der Kosten für das vorgelagerte Netz weiter verringert worden. Die zwei Netzanschlusspunkte im

UW-Hiltrup sind zwei unterschiedlichen Abrechnungsnetzebenen zugeordnet. Dadurch entstehen je nach Fahrweise unterschiedlich hohe Netznutzungskosten.

2.3. Digitalisierung der Energiewende & grundzuständiger Messstellenbetrieb

Wie bereits im vorhergehenden Bericht zum Berichtsjahr 2019 beschrieben, wurden bei der Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende alle rechtlichen Vorgaben eingehalten. Der grundzuständige Messstellenbetrieb wird in Münster durch die Stadtnetze Münster übernommen, dienstleistend wird in diesem Sektor die smartOPTIMO GmbH & Co. KG tätig.

Den Mitarbeitern ist bewusst, dass auch im Messwesen die Vorgaben der informati-schen Entflechtung greifen. Die aus anderen Bereichen bereits etablierte Mandanten-trennung der IT-Systeme wird hier übernommen und im Rahmen der Prüfung durch die interne Revision und dem IT-Sicherheitsbeauftragten überwacht. Die Anzahl der Messstellenbetreiberrahmenverträge verblieb auch im Berichtsjahr 2021 bei insge-samt 34. Dies gewährleistet den diskriminierungsfreien Wettbewerb im Zähl- und Messwesen.

2.4. Lieferantenrahmenvertrag Strom

Das Vertragsmuster der Bundesnetzagentur zum Netznutzungs- bzw. Lieferantenrah-menvertrag Strom (Az. BK6-17-168, Beschl. v. 20.12.2017) ist nach wie vor der aktuell eingesetzte Vertragsstand. Die Umstellung auf die neueste Fassung (Az. BK6-20-160, Beschluss vom 21.12.2020) zum 01.04.2022 wurde bereits im Berichtsjahr 2021 vor-bereitet.

2.5. Lieferantenrahmenvertrag Gas KoV XI

Die am 31.03.2020 veröffentlichte Änderungsfassung des Lieferantenrahmenvertra-ges Gas gemäß Kooperationsvereinbarung X ist der aktuell eingesetzte Vertragsstand.

2.6. Prüfung der Zuordnung von diskriminierungsanfälligen Netzbetrei-beraufgaben in der Netzgesellschaft

In den Auslegungsgrundsätzen der Bundesnetzagentur werden diskriminierungsanfäl-lige Netzbetreiberaufgaben genannt. Diese dort genannten Netzbetreiberaufgaben

wurden in Hinsicht auf die organisatorische Zuordnung in der Netzgesellschaft überprüft. Folgende Ergebnisse wurden gegenüber dem Berichtsjahr 2020 festgestellt:

Die Personalausstattung der neu organisierten Netzgesellschaft hat sich erneut erhöht und beträgt nunmehr insgesamt 346 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Alle dort beschäftigten Personen haben ein ausschließliches Anstellungsverhältnis mit der Stadtnetze Münster GmbH; Doppelfunktionen sind ausgeschlossen. Die Leitung und Letztentscheidung liegt vollumfänglich bei den Führungskräften der Netzgesellschaft.

Das Aufstellen des Wirtschaftsplanes und der Mittelfristplanung sowie das Umsetzen der genehmigten Wirtschaftsplanung in die detaillierte Maßnahmenplanung erfolgt durch die Bereiche Regulierungsmanagement, Assetmanagement und Planung und Steuerung innerhalb der Netzgesellschaft.

Der gesamte Bereich rund um die Themen Grundsatzplanung und Netzstrategie liegt wie avisiert - federführend beim Assetmanagement sowie bei der Planung und Steuerung. Unterstützt werden diese beiden Bereiche durch den Bereich Netzbetrieb.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die im Gleichbehandlungsbericht zum Berichtsjahr 2020 aufgeführten Maßnahmen im Rahmen der Ausgründung der sog. großen Netzgesellschaft weiterhin Bestand haben. Durch den Eintritt einer neuen Geschäftsführung zum Oktober 2021 haben sich insofern keine grundlegenden Änderungen an der Organisationsstruktur der Stadtnetze Münster ergeben.

Es besteht mithin nach wie vor eine erhöhte Sicherheit im Hinblick auf die diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben. Durch den bereits 2020 vollzogenen umfangreichen Personalübergang und den weiteren Ausbau der Personalkapazitäten im Berichtsjahr 2021 konnte die Anzahl an Schnittpunkten zwischen der Netzgesellschaft und dem verbundenen Stadtwerk deutlich reduziert werden.

2.7. Marktraumumstellung

Die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas erfolgt in Münster voraussichtlich ab dem Jahr 2026. Die Stadtnetze Münster GmbH wird dafür zu gegebener Zeit Maßnahmen einleiten, die durch den Gleichbehandlungsbeauftragten intensiv mitbegleitet wird. Hierzu haben bereits im Berichtsjahr 2021 erste Gespräche mit Dienstleistern unter

Einbeziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten stattgefunden. Diese werden auch 2022 fortgeführt werden, so dass mit einer termingerechten Umsetzung der Marktraumumstellung zu rechnen sein wird.

2.8. Kaskadenabschaltung und Einspeisemanagement/Redispatch 2.0

Im Rahmen des Netzsicherheitsmanagements ist die Stadtnetze Münster GmbH nach § 14 Abs. 1 EnWG dazu verpflichtet, auf Anforderung des vorgelagerten Netzbetreibers Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung durchzuführen. Im Berichtszeitraum erfolgte keine derartige Anforderung. Der Netzbetrieb der Stadtnetze Münster GmbH ist aber für diesen Fall vorbereitet, da ein Gesamtkonzept zur Kaskadenabschaltung für das Netzgebiet der Stadtnetze Münster vorliegt. Der Prozessablauf stellt Diskriminierungsfreiheit sicher und wurde mit dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt.

Das Einspeisemanagement ist eine bis zum 01.10.2021 in § 14 EEG speziell geregelte Netzsicherheitsmaßnahme für die Abregelung bestimmter Erzeugungsanlagen (KWK, Erneuerbare Energien, Grubengas). Auch 2021 bestand für die Stadtnetze Münster GmbH zu keinem Zeitpunkt die Notwendigkeit eines entsprechenden Eingriffs. Die Stadtnetze Münster GmbH weist Anlagenbetreibern jedoch bereits während der Planungsphase auf diese Bestimmungen hin und bietet ihnen den entgeltlichen Einbau der benötigten Komponenten an. In einem solchen Fall wird parallel zu den Abschalt-einrichtungen eine Netzüberwachung aufgebaut, die zeitnah grenzwertige Spannungserhöhungen erkennt, damit auf Basis dieser Informationen einzelne Einspeiseanlagen gezielt nach den Vorgaben des EEG in ihrer Einspeiseleistung reduziert werden können. Bei allen Maßnahmen, die das Einspeisemanagement betreffen, orientierte sich der Netzbetrieb an den Kriterien des Leitfadens der Bundesnetzagentur zum EEG-Einspeisemanagement in der aktuellen Version 3.0 vom 25.06.2018.

Das zum 01.10.2021 in Kraft getretene Regime zum sog. Redispatch 2.0, das das Einspeisemanagement nach EEG ablöste, wurde durch die Stadtnetze Münster ebenfalls entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 13a EnWG dahingehend bereits umgesetzt, dass man am vom BDEW entwickelten sog. Übergangsmodell partizipierte.

Die vollständige Implementierung aller zum Redispatch 2.0 notwendigen Prozesse wird voraussichtlich im Einklang mit den Vorgaben der BK 6 und BK 8 der BNetzA im Kalenderjahr 2022 abgeschlossen werden können.

V. Sanktionen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum 2021, im Rahmen der von ihm vorgenommenen und in Auftrag gegebenen Prüfungen und Analysen bzw. ihm durch Dritte zugeleiteten Informationen, keine sanktionsrelevanten Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt, so dass auch keine Sanktionen zu verhängen waren.

VI. Ausblick

Auch für das Jahr 2022 wird aus Sicht des Gleichbehandlungsmanagements weiterhin der Schwerpunkt auf der Prüfung der Umsetzung bzw. Etablierung der großen Netzgesellschaft liegen.

Fortlaufend wird daher Augenmerk gelegt werden auf die Anforderungen aus dem EnWG und des darauf basierenden Gleichbehandlungsprogrammes. Die Schulung der Mitarbeiter – und damit auch die Sensibilisierung für die Gleichbehandlung – wird weiter ausgebaut werden. Dies auch vor dem Hintergrund eines schnell wachsenden Personalbestandes und immer wieder innerhalb des Konzerns wechselnden Mitarbeitern.

Im Berichtsjahr 2022 wird durch den Gleichbehandlungsbeauftragten weiterhin verstärktes Augenmerk auf die neuen Regelungen zum Ladesäulen-Unbundling gem. § 7c EnWG gelegt werden. Dies vor allem vor dem Hintergrund geplanter Vertriebsaktivitäten der Stadtwerke Münster.

Für das Berichtsjahr 2022 beabsichtigt der Gleichbehandlungsbeauftragte zudem, die Umsetzung der Unbundlingvorschriften im Bereich der Unternehmenskommunikation – insbesondere im Bereich social media – einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Ein Prüfungsschwerpunkt soll dabei auf den Auftritt des EVU in Karrierenetzwerken gelegt werden. Im Berichtsjahr 2021 hatte sich dazu leider in Ermangelung eines prüf-fähigen Auftritts keine Gelegenheit ergeben.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt soll auf den Internetauftritten der Stadtwerke und Stadtnetze Münster liegen. Gleiches gilt für die sonstigen Shared-Service-Dienstleistungen innerhalb des Konzerns, hier vor allem der weiteren Kontrolle der unbundling-konformen Arbeit des Call-Centers.

Münster, 31. März 2022

**Christoph
Becker** Digital unterschrieben
von Christoph Becker
Datum: 2022.03.31
13:45:03 +02'00'

Christoph Becker

(Gleichbehandlungsbeauftragter)

Anlagen

1. Organigramm der Stadtnetze Münster GmbH inkl. Aufgaben-/Tätigkeitszuordnung gemäß Anforderung der BNetzA zum 31.12.2021
2. Organigramm der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH inkl. Aufgaben-/Tätigkeitszuordnung gemäß Anforderung der BNetzA zum 31.12.2021